

Kurztitel

Heeresdisziplinargesetz 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 522/1994 wiederverlautbart durch BGBI. I Nr. 167/2002

§/Artikel/Anlage

§ 52

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

23.12.2002

Text**Entlassung**

§ 52. Die Entlassung bewirkt

1. die Auflösung des Dienstverhältnisses,
2. die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Rekrut,
3. die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen, und,
4. sofern dem Bestraften eine Abfertigung gebührt, den Entfall der Abfertigung.